

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
und CLP-Verordnung Nr. 1272/2008
Überarbeitet am: 14.03.18
Aktuelle Version: 2.1



Handelsname:
Polistar Weiß



1. STOFF-/ZUBEREITUNG UND FIRMENBEZEICHNUNG

- 1.1. Angaben zum Produkt: **Feste Wachspaste mit Poliermittel gefüllt**
1.2. Handelsname: Polistar Weiß 90 g / 290 g / 1.400 g
1.3. Angabe zum Hersteller: HATHO GmbH
Freiburger Straße 18
D-79427 Eschbach
Tel: + 49 (0)7634/5039-0
Fax: + 49 (0)7634/5039-22
E-mail: info@hatho.de
1.4. Auskunft: Geschäftsführung
1.5. Notfallnummer: Tel: + 49 (0)7634/50390 // E-mail: info@hatho.de

2. MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. Einstufung des Gemisches
GHS / CLP / EC Einstufung  P280 ,  P126
Pastenriegel aus Wachs, Poliermittel, natürlicher Farbstoff
- 2.2. Kennzeichnungselemente: Sicherheitshinweise: P126: Einatmen von Staub
P 280: Schutzhandschuhe/ Augenschutz
- 2.3. Sonstige Gefahren: Bei Beachtung der beim Umgang mit Polierpasten üblichen Vorsichtsmaßnahmen, d.h. bei Beachtung der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, sowie der Handhabung von persönlichen Schutzausrüstungen ist keine besondere Gefahr bekannt.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1. Chemische Charakterisierung: Aluminiumoxid in Paraffin und Stearine Wachs

| Chemischer Name | CAS-Nr. | EC-Nr | Gehalt (%) | H-Sätze |
|-----------------|-----------|-----------|---------------|---------|
| Paraffine | 8002-74-2 | 232-315-6 | >1,0 / < 50,0 | Keine |
| Aluminiumoxid | 1344-28-1 | 215-691-8 | > 50,0 | keine |

- 3.2. Gefährliche Inhaltsstoffe: Pasten sind im Sinne der REACH-Verordnung Gemische.
Kein Gefahrenstoff

4. ERSTE HILFE-MAßNAHMEN

- 4.1. Allgemeine Hinweise: Siehe VBG 103
4.2. Nach Einatmen: Arzt hinzuziehen.
4.3. Nach Hautkontakt: Im Allgemeinen ist das Produkt leicht hautreizend.
Mit viel Wasser abspülen.
4.4. Nach Augenkontakt: Gründlich mit Wasser ausspülen, danach Arzt zu Rate ziehen.
4.5. Nach Verschlucken: Bei Beschwerden immer Arzt hinzuziehen.
4.6. Hinweise für den Arzt: Keine bekannt

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1. Geeignete Löschmittel: Das Produkt selbst brennt nicht. Löschpulver.
5.2. Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt.
5.3. Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennprodukte oder entstehende Gase: Brandrückstände entspr. den behördlichen Vorschriften entsorgen.
5.4. Besondere Schutzausrüstung: Nicht bekannt.
5.5. Zusätzliche Hinweise: Nicht bekannt.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
und CLP-Verordnung Nr. 1272/2008
Überarbeitet am: 14.03.18
Aktuelle Version: 2.1

Handelsname:
Polistar Weiß



6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- | | |
|--|--|
| 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: | Rutschgefahr auf verschüttetem Produkt beachten. Keine erforderlich |
| 6.2. Umweltschutzmaßnahmen: | Eindringen in Kanalisation verhindern. Mit viel Wasser nachspülen. |
| 6.3. Verfahren zur Reinigung/Aufnahme: | Mechanisch aufnehmen. |
| 6.4. Zusätzliche Hinweise: | Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt |

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- | | |
|-------------------------|---|
| 7.1. Handhabung: | Hinweise zum sicheren Umgang: siehe VBG 49 Persönliche Schutzausrüstung: Augenschutz, Schutzbrille Handschutz: Schutzhandschuhe bei häufigem längeren oder intensiven Hautkontakt |
| 7.2. Lagerung: | Atemschutz: maschinelle Absaugung des Polierabriebs Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt geeignet sind. Ausreichende Raumentlüftung. Da es sich bei dem Produkt um eine Polierpaste handelt, ist das Produkt so zu lagern, dass keine negativen Einflüsse auftreten können. Die Lagerräume sind gut zu belüften. Das Produkt ist vor hoher Luftfeuchtigkeit zu schützen. Die Lagerung muss so erfolgen, dass eine Herabsetzung der Sicherheitsfaktoren durch Frost, Feuchtigkeit, Erwärmung oder aggressive Medien vermieden wird. |

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNL. SCHUTZAUSRÜSTUNG

- | | |
|--|---|
| 8.1. Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen | Hinweis: Die allgemeinen Unfallverhütungs-Vorschriften beachten, insbesondere die Umfangsgeschwindigkeiten bzw. die zulässigen maximalen Drehzahlen für Rundbürsten sind zu beachten. |
| 8.2. Bestandteile mit Arbeitsplatz-bezogenen, zu überwachenden Grenzwerten. | |

8.3. **Persönliche Schutzausrüstung:** Schutzbrille tragen

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- | | |
|--|--|
| 9.1.1. Form: | Fest |
| 9.1.2. Farbe: | Weiß |
| 9.1.3. Geruch: | kein |
| 9.2. Entzündlichkeit: | nicht gegeben bei bestimmungsgemäßer Anwendung |
| 9.3. Schmelztemperatur: | > 45 °C |
| 9.4. Selbstentzündlichkeit: | keine |
| 9.5. Explosionsgefahr: | keine |
| 9.6. Explosionsgrenzen: | keine |
| 9.7. Dichte: | 1,4g/cm ³ (20 °C) |
| 9.8. Löslichkeit im Wasser T = 20°C : | vollständig mischbar |
| 9.9. PH-Wert: | schwach sauer |
| 9.10. Viskosität: | nicht anwendbar |
| 9.11. Flammpunkt: | nicht bestimmt |
| 9.12. Thermische Zersetzung: | |
| 9.13. Weitere Angaben | |

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- | | |
|---|--|
| 10.1. Zu vermeidende Bedingungen: | Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung, |
| 10.2. Zu vermeidende Stoffe: | unverträglich mit heiße Alkali-Lösungen und Säuren aller Art |
| 10.3. Gefährliche Zersetzungsprodukte: | keine bekannt |
| 10.4. Weitere Angaben | |

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
und CLP-Verordnung Nr. 1272/2008
Überarbeitet am: 14.03.18
Aktuelle Version: 2.1

Handelsname:
Polistar Weiß



11. TOXIKOLOGIEANGABEN

- 11.1. Akute Toxizität: nicht bekannt
- 11.2. Subakute/chronische Toxizität: nicht bekannt
- 11.3. Reizwirkung: am Auge: nicht bekannt.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

- 12.1. Ökotoxizität
Toxizität gegenüber Fischen: nicht bekannt
- 12.2. Mobilität im Boden: Keine relevanten Informationen verfügbar
- 12.3. Angaben zur Elimination
(Persistenz und Abbaubarkeit) Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung)
- 12.4. Weitere ökologische Hinweise Nicht in das Grundwasser, Kanalisation gelangen lassen.



13. ENTSORGUNGSHINWEIS

- 13.1. Produkt: Empfehlung: Übergabe an zugelassene Entsorgungsunternehmen.
Kein Hausmüll.
- 13.2. Verpackungen Kunststoff: Gemäß den behördlichen Vorschriften.
Übergabe an zugelassene Entsorgungsunternehmen

14. TRANSPORTVORSCHRIFTEN

- 14.1. Vorkehrungen Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. VORSCHRIFTEN

- 15.1. Kennzeichnung: P126: Einatmen von Staub 
- P 280: Augenschutz 
Siehe 2.2 Sicherheitshinweise
- 15.2. Nationale Vorschriften: CLP-Verordnung (EG) 1272/2008/EG

16. SONSTIGE ANGABEN

DIE ANGABEN STÜTZEN SICH AUF DEN HEUTIGEN STAND UNSERER KENNTNISSE. ES HANDELT SICH DABEI UM EINE BESCHREIBUNG ZUM ZWECHE DER SICHERHEIT IM UMGANG. INSBESONDERE SIND HIER KEINE EIGENSCHAFTEN ZUGESICHERT.